

Satzungsänderungsantrag 1: Ausnahmefälle für die Einzelmitgliedschaft

Antragsteller*innen: Satzungsausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

alt	neu
§ 2 Dauermitgliedschaft (2) Im Ausnahmefall besteht für die*den Einzelnen die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er diese gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.	§ 2 Dauermitgliedschaft (2) Im Ausnahmefall besteht für die*den Einzelnen die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er diese gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Über die Gründe, die den Ausnahmefall zulassen, entscheidet die Diözesanleitung. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.

Begründung:

Die Diözesankonferenz hat im vergangenen Jahr beschlossen, die Einzelmitgliedschaft nicht mehr nur für Mitglieder zu ermöglichen, die keinen Ortsverband in ihrer Gemeinde haben, sondern grundsätzlich „im Ausnahmefall“. Die Bundesleitung hat uns diesen Passus jedoch nicht genehmigt, da der „Ausnahmefall“ nicht spezifiziert ist. Als Kompromiss haben wir uns darauf verständigt, dass festgelegt wird, wo dieser „Ausnahmefall“ festgelegt wird. Im Sinne des Beschlusses der Konferenz soll dies in der Diözesanleitung geschehen.